

Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 5, 8, 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen (Altmark) beschlossen:

§1 Gebührenschild

Für die Benutzung des Waldbades der Hansestadt Seehausen (Altmark) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2 Gebühr

Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsene

Eintrittskarte	3,50 €
ab 18 Uhr	2,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Saisonkarte	80,00 €

2. Kinder, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst

Eintrittskarte	2,00 €
Zehnerkarte	16,00 €
Saisonkarte	40,00 €

Die unter 2. genannten Personen haben sich auf Verlangen entsprechend auszuweisen.

3. Familien

Familienjahreskarte (4 Personen)	130,00 €
jedes weitere Kind	20,00 €

Berechtigt sind Familien bis zu 4 Personen mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen. Familienkarten sind auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdaten der Familienangehörigen zu personalisieren und ausschließlich für diese Personen gültig.

4. Gruppentarif

Eintrittskarte Erwachsener	1,80 €
Eintrittskarte Kind	1,00 €

Berechtigt für den Gruppentarif sind

- a) Schulklassen und Gruppen der Kindertagesstätten ab 10 Kindern sowie ein Betreuer
- b) Bewohner des Diakonischen Hilfswerkes in Seehausen sowie ein Betreuer.

5. Ermäßigung

Eine Ermäßigung des jeweiligen Eintrittspreises um 50 Prozent wird gewährt für folgende Personen:

- a) Mitglieder der Jugendfeuerwehren, welche zur Hansestadt Seehausen (Altmark) oder deren Ortsteile gehören, gegen Vorlage des Jugendwehrausweises,
- b) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent gegen Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises.

6. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer des Waldbades. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter bzw. gesetzlichen Betreuer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Bades und wird sofort beim Eintritt fällig. Die Gebühr ist ohne Aufforderung durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Gebühren für Mehrfach- bzw. Zeitkarten sind bei Erwerb zu entrichten.

§4

Gültigkeit der Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag und sind begrenzt auf den einmaligen Besuch im Waldbad.
- (2) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.
- (3) Saisonkarten und nicht in Anspruch genommene Zehnerkarten sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- (4) Eintrittskarten, Saisonkarten und Zehnerkarten haben für besondere Veranstaltungen im Waldbad nach Ende des Badbetriebes keine Gültigkeit.

§5

Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Über die gewährte Ausnahme ist gegenüber den Kassenbediensteten im Waldbad ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten und der Zutritt oder Aufenthalt im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte haben zur Folge:

1. Nachlösen einer Eintrittskarte unter Entrichten des 5-fachen Preises und
 2. sofortiger Ausschluss vom Besuch des Bades für diesen Tag.
- (2) Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn unerlaubt Namens- und/oder Datumsänderungen auf den Eintrittskarten vorgenommen oder Eintrittskarten vervielfältigt wurden. Missbräuchlich verwendete Eintrittskarten werden entzogen.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung vom 10.05.2021 tritt außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 04.05.2023


Detlef Neumann
Bürgermeister



